

keinen Antragsteller, der einen Prüfungsvorschlag erstellt, bestimmt der Akkreditierungsausschuss, wer den Prüfungsvorschlag erstellt. Absatz (1), Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Wird ein Zertifikat von mehreren Antragstellern gewünscht, macht die Geschäftsstelle einen Vorschlag für einen gemeinsamen Prüfungstermin. Gibt es für ein Zertifikat nur einen Antragsteller, findet die Prüfung an dem von dem Antragsteller vorgeschlagenen Termin statt.

(4) Mit Vorlage eines Prüfungsvorschlags erhält der Verein das Recht, diesen Vorschlag auch anderen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und den Vorschlag innerhalb des Vereins zur Dokumentation des Anspruchsniveaus zur Verfügung zu stellen. Ein Vorschlag kann nach der Prüfung zum Nachweis der Qualität der Prüfungen vom Verein veröffentlicht werden.

(5) Die Prüfungen sollen dokumentieren, dass eine besondere Leistung auf qualitativ hohem Standard erbracht wird.

(6) Der Antragsteller führt im Auftrag des Zertifizierungsrings die Prüfung durch. Dabei ist sicherzustellen, dass die Geheimhaltung der Vorschläge bis zum Beginn der Prüfung gewährleistet ist.

(7) Begeht ein Prüfling einen Täuschungsversuch, wird für ihn kein Zertifikat ausgestellt.

(8) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der geregelte Ablauf des Verfahrens ersichtlich sein muss.

§ 4

Leistungsbewertung

(1) Der Antragsteller sorgt im Auftrag des Zertifizierungsrings für eine Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistungen. Dies ist angemessen zu dokumentieren.

(2) Die Leistungsanforderungen sind so zu bemessen, dass ein Qualitätsstandard gehalten wird, der die Anerkennung der Zertifikate auf Dauer sicherstellt. Bei einer als ausreichend oder schlechter bewerteten Leistung wird kein Zertifikat erteilt.

(3) Als Anhalt für die Bewertungsmaßstäbe gilt, dass zum Beispiel bei einer Bewertung durch ein Punktesystem die Noten wie folgt zugeordnet werden sollen:

- bei Erreichen von 66 % bis 80 % der möglichen Punkte wird die Note befriedigend erteilt,
- bei Erreichen von 81 % bis 95 % der möglichen Punkte wird die Note gut zuerkannt,
- bei Erreichen von 96 % bis 100 % der möglichen Punkte wird die Note sehr gut gegeben.

Gemäß Absatz 2 wird, wenn 65 % und weniger der möglichen Punktzahl erreicht worden sind, kein Zertifikat erteilt.

(4) Die Ergebnisse sind der Geschäftsstelle unter Beifügung der Unterlagen zuzusenden. Auf Verlangen sind einzelne Prüfungsleistungen und ihre Korrektur einzureichen.

(5) Beim Verfahren für die Gleichstellung von bereits erbrachten Leistungen überprüft der Akkreditierungsausschuss, ob die Grundsätze und Qualitätsansprüche des Prüfungsverfahrens eingehalten worden sind. Ist dies der Fall, wird dem Antragsteller die Gleichstellung mitgeteilt.

(6) Die Geschäftsstelle sendet nach Abschluss des Verfahrens dem Antragsteller die ausgefüllten Zertifikate zu.

§ 5

Gebühren

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

Basiszertifikat:	25,00 EUR,
Qualifikationszertifikat	50,00 EUR,
Kompetenzzertifikat	75,00 EUR.

(2) Bei einem gesonderten Verfahren fließen davon ein Drittel an die Geschäftsstelle, zwei Drittel als Auslagenersatz an den Antragsteller.

(3) Bei einem Gleichstellungsverfahren fließen zwei Drittel der Gebühren an die Geschäftsstelle, ein Drittel als Auslagenersatz an den Antragsteller.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Regelungen gelten für alle Verfahren, die bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Eine Neuregelung kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden und tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins in Kraft.

Berlin, 20. Aug. 2001

